

Antrag Fraktion UWP/WWP

„Berufung Gemeindevahlleiter Kommunalwahlen und Europawahlen 2024 – Änderungsantrag“

Hauptausschuss am 20.11.2023

Stadtrat am 30.11.2023

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem Änderungsantrag soll die Bestätigung des im Vorschlag genannten Wahlleiters und der stellv. Wahlleiterin nicht entsprochen werden. Es soll ein Vorschlag zur Berufung vorgelegt werden, der dem KWG LSA entspricht.

In dem bereits zum o.a. Antrag enthaltenen Auszug aus dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist zu entnehmen, dass grundsätzlich der Wahlleiter der Bürgermeister bzw. Landrat der jeweiligen Gemeinde bzw. des Landkreises ist. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Die Vertretung kann einen anderen Beschäftigten zum Wahlleiter und stellv. Wahlleiter berufen.

Diese sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. **Diese (die Kommunalaufsichtsbehörde)** kann einen anderen Wahlleiter oder Stellvertreter anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die gemeldete Person nicht in der Lage ist, das Amt des Wahlleiters oder seines Stellvertreters ordnungsgemäß wahrzunehmen.

In der Vorlage der Verwaltung wird ein Mitarbeiter der Verwaltung benannt, der in diesem Jahr den Beschäftigtenlehrgang II erfolgreich abgeschlossen hat und damit die Befähigung zum gehobenen Dienst erworben hat. Der Mitarbeiter ist daher absolut für die Wahrnehmung dieser Aufgabe qualifiziert. Zudem hat er bereits mehrfach als Wahlvorsteher an Wahlen teilgenommen.

Der im Vorschlag genannte Mitarbeiter hat dagegen noch nie in dienstlicher Verantwortung an einer Wahl teilgenommen. Auch die fachspezifische Qualifikation (Studium) des Mitarbeiters, umfasst keine kommunalrechtlichen Aspekte, wie sie im Beschäftigtenlehrgang II behandelt werden.

Da der, von der Verwaltung, vorgeschlagene Mitarbeiter bisher noch nicht in der Funktion des Wahlleiters fungierte, soll die Arbeit in einer Arbeitsgruppe– unter Leitung des Wahlleiters, koordiniert werden. Diese Arbeitsgruppe gibt es im Übrigen bei jeder Wahl.

Die zu den letzten Wahlen bestellte Wahlleiterin war zudem im mittleren Dienst beschäftigt und wurde vom Stadtrat ohne Diskussion bestätigt. Auch in den umliegenden Gemeinden ist die Übertragung der Aufgabe auf einen Mitarbeiter der Verwaltung der Regelfall.

Dem Landkreis wurde die geplante Besetzung des Wahlleiters und der stellv. Wahlleiterin bereits mitgeteilt. Anhaltspunkte für die Anordnung einer anderen Person wurden bisher nicht gegeben und sind auch nicht zu erwarten.

Vielmehr ist es wichtig den vorgeschlagenen Wahlleiter auch vorbehaltlich anzuerkennen und zu unterstützen.

Eine Ablehnung des Vorschlages würde, neben der personell schwierigen Umsetzung, eine Verzögerung der Aufnahme der Arbeit bedeuten, die hinsichtlich der Bedeutung der Wahlen nicht zu rechtfertigen ist.

Die Verwaltung schlägt dringend vor, dem Beschlussvorschlag in der beantragten Form zu entsprechen.



Kohlrausch

Stellv. Bürgermeister